

<b>Gebührenanhang zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude (gültig ab 01.01.2001)</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------

Für die Benützung der Räume und Einrichtungen erhebt der Gemeinderat folgende Gebühren:

### 1. Benützungsgebühren

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| ▪ Halle ohne Bühne    | Fr. 100.-- |
| ▪ Halle mit Bühne     | Fr. 200.-- |
| ▪ Küche ohne Geschirr | Fr. 50.--  |
| ▪ Küche mit Geschirr  | Fr. 100.-- |
| ▪ zusätzlicher Raum   | Fr. 20.--  |

- a) Diese Ansätze gelten pro Veranstaltung (maximal 3 Tage).
- b) Ortsvereine und -organisationen haben für Anlässe, an denen keine Bewirtung erfolgt und für die kein Eintrittspreis verlangt wird, in keinem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- c) Im übrigen steht die Mehrzweckhalle samt den erforderlichen Nebenräumen traditionellen Ortsvereinen und Organisationen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen, einmal pro Jahr 1 Wochenende gratis zur Verfügung.
- d) Für besondere Veranstaltungen und rein kommerzielle Anlässe sowie bei auswärtigen Benützern legt der Gemeinderat die Benützungsgebühren von Fall zu Fall fest.
- e) Unter gewissen Umständen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren reduzieren oder erlassen.

### 2. Abfallentsorgungsgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung des Abfalles wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Gebührentarifes zum Abfallreglement erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung nach dem Anlass.

Die Abfallentsorgungsgebühr ist in jedem Fall geschuldet.

### 3. Bühnenmeister

Der Bühnenmeister ist von den Veranstaltern nach dem Stundenlohnansatz des Gemeindepersonals zu entschädigen. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.